

\* (Anrechnung militärischer Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung.) Eine heute zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung trifft Bestimmungen über die Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für Volks- und Bürgerschullehrer. Die kaiserliche Verordnung verfügt, daß den während des gegenwärtigen Krieges zur militärischen Dienstleistung herangezogenen, im Schuldienst angestellten Lehrpersonen bei Berechnung der zur Erwerbung des Lehrbefähigungszugnisses für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen erforderlichen zwei-, beziehungsweise dreijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste die im militärischen Verhältnisse zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaß eines Jahres angerechnet werde.